

# Berliner Kommentar zum Energierecht

4., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2018

## Band 6: EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 mit EEG-Rechtsverordnungen und WindSeeG – Windenergie-auf-See-Gesetz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Dres. h. c. Franz Jürgen Säcker,  
Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin e.V.

Bearbeitet von:

Sascha Ahnsehl; Matthias Arens; Christian Berberich, Mag. rer. publ.;  
Holger-Peter Bühler; Prof. Dr. Marcus Dannecker; Gerhard Denk; Tobias Egeler;  
Lajana von zur Gathen; Dr. Ansgar Geiger; Dr. Tobias Greb; Hanno Grimm;  
Dr. Simon Groneberg; Dr. Christian Hampel; Tomas Haug, Dipl.-Kfm., M.Sc.;  
Dr. Guido Hermeier; Michael Hock; Dr. Sara Hoffman; Dominik Hübler, B.A.,  
M.Phil.; Stephan Kirchenbaur; Dr. Yvonne Kerth; Rita Keuneke, Dipl.-Ing.;  
Dr. Carsten König, LL.M. (Harvard); Asja Krauser; Michael H. Küper, M.Sc.;  
Dr. Norman Lieber; Dominik Martel, LL.M.; Dr. Kim Sophie Mengerling;  
Holger Mlynek; Prof. Dr. Jochen Mohr; Peter Mussaeus; Dr. Christoph Palme;  
Dr. Rainer Pflaum; Dr. Renate Rabensdorf; Dr. Thomas Reif; Dr. Anke Reimers;  
Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker; Christoph Sänger; Tobias Scheidel;  
Tobias Schittenhelm; Prof. Dr. Lydia Scholz; Thomas Schulz; Hanna Schumacher;  
Dr. Juliane Steffens, LL.M. (Harvard); Simon Steiner; Dr. Jan Thorbecke;  
Prof. Dr. Ulrich Tödtmann; Alexandra Ufer; Dr. Maximilian Uibelesen, LL.M.;  
Winfried Vaudlet

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Zitierweise: *BerlKommEnR/Bearbeiter*, § ... EEG 2017 Rn. ...

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

**I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 6 5 2 - 0**

**dfv** Mediengruppe

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Kösel GmbH & Co. KG, 87452 Altusried-Krugzell

Printed in Germany

## Vorwort

Der Berliner Kommentar zum EEG 2017 folgt in rascher Reihenfolge auf die umfassende Erläuterung des EEG 2014, die 2015 unter Berücksichtigung der Rechtsverordnungen zum EEG 2014 erschienen ist. Der Kommentar zum EEG 2014, der noch als Sonderband zu Band 2 des Berliner Kommentars zum Energierecht erschienen ist, gehört nach der Verabschiedung des EEG 2017 bereits nach knapp zwei Jahren der Rechtsgeschichte an. Das EEG 2017 mit der Ergänzung durch das WindSeeG kann kaum noch als Nachfahre des EEG 2014 in gerader Linie angesehen werden. Das EEG 2017 erscheint als äußeres Kennzeichen der überbordenden Gesetzesflut im Energierecht nunmehr als Band 6 des Berliner Kommentars zum Energierecht. Es ist nochmals deutlich umfangreicher geworden als die Voraufgabe und spiegelt die Bedeutung des EEG als des Kernstücks des Rechts der Energiewende wider. Es ist stärker noch als das EEG 2014 dem Gedanken einer marktwirtschaftskonformen Ausgestaltung der Förderung erneuerbarer Energien verpflichtet, indem es eine wettbewerbsorientierte Absatzstrategie für erneuerbare Energien – wenngleich noch unzureichend – verlangt. Trotz dieses Ansatzes bleibt das EEG ein Steuerungsinstrument, das über staatliche Förderungsmaßnahmen Produktion und Absatz von Strom aus erneuerbaren Erzeugungsquellen im Interesse des Klimaschutzes floriert. Dem EnWG fällt dabei normativ die dienende – von der Bundesnetzagentur zu vollstreckende – planerische Bewältigung des notwendigen Ausbaus der Leitungsnetze im Interesse der Versorgungssicherheit zu. Die Übertragungsnetzbetreiber werden bei der Umsetzung des EnWG und des EEG als Verwaltungshelfer der Bundesnetzagentur eingespannt. Die reibungslose Einbettung der im EEG 2017 vorgesehenen Fördermaßnahmen in den europäischen Energiemarkt bleibt dabei Zukunftsaufgabe, die mit der nächsten Reform des europäischen Energierechts („Clean Energy for All Europeans“) gelöst werden muss. Das EEG 2020 wird daher nicht lange auf sich warten lassen.

Das EEG soll die industrielle Leistungsfähigkeit der stromintensiven Unternehmen als Folge zu hoher Strompreise nicht beseitigen. Das mit der EU-Kommission konzertierte Verfahren zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in den stromintensiven Branchen ist daher weiterhin unverzichtbar, um diese Unternehmen durch eine besondere Ausgleichsregelung zu schützen. Mit der in der Substanz aufrechterhaltenen Sonderregelung für die Eigenversorgung bleibt ein weiterer Mechanismus bestehen, der die ökonomischen Auswirkungen der ökologisch begründeten Förderung erneuerbarer Energien abfedern soll. Für die Zukunft stellt sich allerdings die Frage, ob die massive Förderung des Absatzes erneuerbarer Energien mit Hilfe der EEG-Umlage aufrechterhalten werden kann. Die EEG-Umlage trifft alle Stromkunden (mit Ausnahme der stromintensiven Unternehmen) in gleicher Weise – unabhängig von der Einkommenssituation der Haushalte, die die EEG-Umlage bezahlen müssen. Unter Gemeinwohlaspekten ist eine Regelung vorzugswürdig, die die Lasten der Förderung erneuerbarer Energien am Einkommen der Verbraucher orientiert und deshalb über Steuern finanziert wird. Der Gesetzgeber steht daher in der neuen Legislaturperiode vor der Aufgabe, bei Beibehaltung der bisherigen Förderungsinstrumente für erneuerbare Energien zu prüfen, ob nicht auch aus verfassungsrechtlichen und EU-rechtlichen Gründen eine Umstellung des Finanzierungsmodus geboten ist.

Vorwort

Der Kommentar berücksichtigt den Stand von Wissenschaft und Praxis bis Ende des Jahres 2017.

Den Autorinnen und Autoren, die ihre Kenntnisse und Erfahrungen in den Kommentar eingebracht haben, möchte ich an dieser Stelle herzlich für ihre zeitaufwendige Mitwirkung danken. Alle Autorinnen und Autoren geben im Kommentar ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder – unabhängig von ihrer hauptberuflichen Tätigkeit. Mein persönlicher Dank, aber auch der Dank aller übrigen Autoren, gebührt Frau Dr. Juliane Steffens, die mit hoher fachlicher Kompetenz und überobligatorischem Engagement in unermüdlicher Kleinarbeit die Manuskripte bearbeitet, die Autoren angetrieben und trotzdem bei Laune gehalten hat. In ihrer Einleitung spiegelt sich der Geist des Gesamtwerks wider.

Berlin, im Januar 2018

*Franz Jürgen Säcker*

## Aus dem Vorwort zur Voraufgabe

„Ein Schwerpunkt der Kommentierung liegt auf den neuen Bestimmungen zur wettbewerbsorientierten Vermarktung der erneuerbaren Energien, zur besseren marktwirtschaftlichen Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, zu den vom EU-Recht erzwungenen Änderungen der Besonderen Ausgleichsregelung für Unternehmen in stromintensiven Branchen, dem Eigenverbrauch von Strom sowie in den eingehenden Erläuterungen der Ausnahme- und der Übergangsvorschriften. In einer ausführlichen Einleitung wird zukunftsorientiert die verfassungs- und europarechtliche Problematik des EEG dargelegt, nachdem sich die Bundesregierung mit ihrer Rechtsauffassung, das EEG stelle in der europäischen Energieunion im Verhältnis zu den Unternehmen keine Beihilfe dar, nicht durchgesetzt hat. Das von der Bundesregierung eingeleitete Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof mit dem Ziel, den unter der Aufsicht der BNetzA stattfindenden Ausgleichsmechanismus als beihilfefernes Umlageverfahren aus dem Regiment der Art. 107 ff. AEUV zu eliminieren, wird nicht von Erfolg gekrönt sein. Das EEG 2014 ist trotz seiner marktwirtschaftskonformen Ansätze weiterhin ein planungsrechtliches Instrument, das über staatliche Förderungsmaßnahmen die Entscheidungen der Unternehmen und Verbraucher steuert. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch ist kein Selbstzweck. Wenn in den letzten Jahren die Volatilität der erneuerbaren Energien durch den vermehrten Einsatz älterer Braunkohle- und Steinkohlekraftwerke kompensiert wurde und infolgedessen ein höherer CO<sub>2</sub>-Ausstoß als vor der Energiewende die Folge war, so verfehlt damit die Energiepolitik ihr Ziel. Die Energiepolitik darf auch nicht das ihr vom EU-Primärrecht vorgegebene Ziel verfehlen, die Bezahlbarkeit des Stroms für die Stromkunden sicherzustellen, da es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse handelt. Art. 14 AEUV enthält i.V. mit dem Protokoll Nr. 26 zum Vertrag von Lissabon die ausdrückliche Verpflichtung, ein hohes Niveau nicht nur in Bezug auf Qualität und Sicherheit, sondern auch im Hinblick auf die Bezahlbarkeit für die Nutzer sicherzustellen. ...

Der Kommentar ist ein „Kraftpaket“ vereinter Anstrengungen mit dem Ziel, den vom EEG betroffenen Unternehmen ein Erläuterungswerk von großem praktischen Nutzen so schnell wie möglich und so gründlich wie nötig zu liefern.“